

ständige Integration Afghanistans in die regionale und die globale Wirtschaft herbeizuführen;

97. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, begrüßt es, dass die Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau und die Internationale Afghanistan-Konferenz am 31. März 2009 in Den Haag abgehalten wurden, und begrüßt die Beziehungen zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Afghanistan;

98. *begrüßt* die Kontaktveranstaltung im Rahmen der am 26. und 27. Juni 2009 in Triest (Italien) abgehaltenen Tagung der Außenminister der Gruppe der Acht und legt den Ländern der Gruppe der Acht nahe, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, so auch über Entwicklungsprojekte auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, anzuregen und zu unterstützen;

99. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

100. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

102. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/12. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006 und 62/7 vom 8. November 2007,

RESOLUTION 64/12

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Bahrain, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demo-

und ihre Folgemaßnahmen wirksamer und effizienter zu gestalten;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung der Bolivari-schen Republik Venezuela, die siebente Internationale Kon-ferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2010 auszurichten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Or-ganisationen, an der Abhaltung der siebenten Internationalen Konferenz mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalver-sammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Be-richt über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die in Ziffer 3 erbetenen Informationen enthält;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederher-gestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/13

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äqua-torialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barba-dos, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinatio-naler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bul-garien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Madagaskar, Maldives, Mali, Marokko, Mexiko, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi Arabien, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Westbank und Gaza, Zentralafrikanische Republik, Zypern.